

5 gute Gründe für eine Mitarbeiterbeteiligung:

1. Stärkere **Motivation** der Mitarbeiter
Mitarbeiter fühlen sich mitgenommen und erhalten eine Wertschätzung, die Motivation steigt.
2. Mitarbeiter **finden** und **binden**
Eine Mitarbeiterbeteiligung hilft bei der Werbung um Fachkräfte. Machen Sie Bewerbern ein attraktives Angebot, das Wettbewerber nicht haben.
3. Starke **Identifikation** mit dem Unternehmen
Die Mitarbeiter fühlen sich „ihrem“ Unternehmen stärker verbunden.
4. **Finanzielle Unterstützung**
Mehr als nur Tank- oder Warengutscheine: Mitarbeiterbeteiligungen sind eine nachhaltige finanzielle Unterstützung von Mitarbeitern.
5. **Nachfolge planen**
Mitarbeiterbeteiligungen können eine Planung der Unternehmensnachfolge erleichtern, z.B. durch Ansparen von künftigen Beteiligungen am Unternehmen.

Ihr Ansprechpartner:



Rechtsanwalt Frank Seliger
Fachanwalt für Steuerrecht

Katapult ●

KATAPULT Kanzlei
Am Kämpchen 26
33605 Bielefeld
Tel: 0521/5575114
info@katapult-kanzlei.de
www.katapult-kanzlei.de

Katapult ●

Mitarbeiterbeteiligung im Mittelstand



einfach und erfolgreich:

Mitarbeiterbeteiligungen

für Führungskräfte und Mitarbeiter

www.katapult-kanzlei.de

5 Fragen zu Mitarbeiterbeteiligungen

1. Müssen die Mitarbeiter **direkt am Unternehmen beteiligt** werden?

Nein! Mitarbeiter müssen nicht direkt am Unternehmen beteiligt werden.

2. Ist das nicht nur etwas für **größere Unternehmen**?

Nein. Programme für Mitarbeiterbeteiligungen gibt es für **alle Rechtsformen**, auch für **Einzelunternehmen, Handwerksbetriebe, kleine und mittelgroße Gesellschaften**.

3. Müssen Mitarbeiter dadurch Mitsprache- oder Mitbestimmungsrechte erhalten?

Nein.

4. Müssen die Mitarbeiter **Gesellschafter** im Unternehmen werden?

Nein, müssen sie nicht.

5. Ist so ein Modell nicht kompliziert?

Nein, die Durchführung und Abwicklung erfolgt auch nur einmal im Jahr.



Beteiligung von Führungskräften

- **Führungs- und Fachkräfte** können am Unternehmen beteiligt werden. Direkt als Gesellschafter, aber auch ohne eine echte Gesellschafterstellung.
- In beiden Fällen können Fach- und Führungskräfte am laufenden Gewinn und/oder einer Wertsteigerung des Unternehmens partizipieren.
- Programme für Führungskräfte können auch anderen Kennzahlen als den Gewinn nutzen, z.B. Patentanmeldungen oder den Vergleich zum Wettbewerb.
- Bei guter steuerlicher Gestaltung können sie - auch ohne dass sie echte Gesellschafter werden - von der niedrigeren Kapitalertragsteuer (25%) profitieren. Sie zahlen dann keine Lohnsteuer.
- Steuerlich werden auch Beteiligungen ohne Stimmrechte, ohne Teilnahmerechte und ohne Mitwirkungsrechte anerkannt (z.B. Genussrechte).
- Betriebsausgabenabzug auch bei Beteiligungen ohne Gesellschafterstellung möglich.
- Die steuerliche Begünstigung für Unternehmensnachfolgen wurde nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung vereinfacht.

Die **steuerliche** Förderung

Für alle Unternehmen

- Unternehmen können ihren **Mitarbeitern** nach § 3 Nr. 39 EStG jährlich eine Mitarbeiterbeteiligung **bis zu 2.000 €** gewähren, wenn sich das Angebot an alle Mitarbeiter richtet.
- Gefördert werden u.a. die bei Handwerkern und im Mittelstand favorisierten Genussrechte oder Mitarbeiterdarlehen, die keine direkte Unternehmensbeteiligung sind.
- Die Förderung ist **steuerfrei**. Sie kann auch **sozialabgabenfrei** gewährt werden, wenn die Förderung zusätzlich zum Lohn erfolgt.
- Auch die Vergütungen (Zinsen) sind **nicht lohnsteuerpflichtig**, es fällt allenfalls Kapitalertragsteuer (25%) an, sofern Freibeträge überschritten werden.

Für Start-Up-Unternehmen

Für Unternehmen, die **jünger als 20 Jahre** sind, gibt es eine **weitere** zusätzliche steuerliche Förderung nach **§ 19a EStG (Start-Up-Förderung)**.

- Steuervorteile bei Vermögensbeteiligungen (Stundung Lohnsteuer)
- Keine Lohnsteuer auf Gewinne
- Für alle oder einzelne Mitarbeiter